

Einwohnergemeinde Büren

Gesamtplan

Teilzonenplan Pfaffengrung

Stand: **Planauflage**

Projekt: 085.05.0875

15. April 2024

Erstellt: DST, Geprüft: BSU, Freigabe: DST

S:\085\05\0875\085_PB_GP_Aenderung_LSZ.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	4
2. Zielsetzungen	5
3. Organisation der Planung	5
3.1 Beteiligte	5
3.2 Planungsablauf	6
4. Standortevaluation Stand 2017	7
5. Inhalt der Planungsvorlage	10
5.1 Gesamtplan	10
5.2 Zonenreglement	10
5.3 Erläuterungen	10
6. Planungsinstrumente	11
7. Kantonale Vorgaben	12
7.1 Erste Vorabklärung	12
7.2 Erste Vorprüfung	12
7.3 Studie des ländlichen Raumes	12
7.4 Projekt	12
7.5 Voranfrage	14
7.6 Zweite Vorprüfung	14
8. Beschluss- und Auflageverfahren	15

8.1	Planaufgabe	16
8.2	Einsprachenbehandlung	16
8.3	Beschlussfassung	16
8.4	Genehmigungsantrag an Regierungsrat	16

Beilage

- A) Raumplanerische Beurteilung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben, Teilaussiedlung Mutterkuhstall, des SOB, vom 3. Mai 2021
- B) Raumplanerische Vorabklärung des Amtes für Raumplanung vom 28. Juli 2022

1. Ausgangslage

Der rechtsgültige Gesamtplan der Gemeinde Büren stammt aus dem Jahre 2004. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Gemeinde Büren als Wohngemeinde weiterentwickelt. Damit werden die ursprünglich bäuerlich geprägten Nutzungsstrukturen zunehmend verdrängt. Landwirtschaftliche Betriebe, die inmitten der Siedlung liegen, haben einen immer schwereren Stand. Insbesondere jene, von denen Geruchsemissionen ausgehen, sind nicht mehr mit den heutigen Anforderungen innerhalb des Siedlungsgebiets vereinbar. Neben dem allgemein angestiegenen Wohnanspruch sehen sich diese Betriebe mit Platzmangel und der Erfüllung höherer Anforderungen in der Nutztierhaltung konfrontiert.

Der Gemeinderat ist darum besorgt, landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu bieten, sich weiterentwickeln zu können und damit ihren Fortbestand zu sichern. Dabei unterstützt er insbesondere jene Betriebe, die sich aufgrund der erwähnten Gegebenheiten gezwungen sehen, ihren Standort ins Landschaftsgebiet auszusiedeln. Eine entsprechende Aussiedlung liegt dabei nicht nur im Interesse einzelner Landwirtschaftsbetriebe, sondern bietet gleichzeitig Raum und Möglichkeiten für eine nachhaltige Innenentwicklung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Beim Landwirtschaftsbetrieb auf Parzelle Nr. 1945 GB Büren liegt die erwähnte Situation vor. Der mitten in der Kernzone liegende Betrieb mit Mutterkuhhaltung sieht sich in seiner zukünftigen Existenz bedroht. Entsprechend haben die Bewirtschafter dem Gemeinderat ihr Begehren geäußert, ausserhalb der Siedlung, einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Mutterkuhstall zu errichten. Dabei soll der Hof im Siedlungsgebiet ohne Mutterkuhhaltung bestehen bleiben. Zur Standortevaluation liessen die Bewirtschafter ein raumplanerisches Gutachten erstellen. Dieses ergab den bestmöglichen Aussiedlungsstandort im Gebiet. Der Gemeinderat liess daraufhin beim Amt für Raumplanung eine Vorabklärung durchführen. Diese wies im Wesentlichen auf den Konflikt des vorgesehenen Aussiedlungsstandorts mit der im Gebiet «Pfaffengrung» rechtsgültigen kommunalen Landschaftsschutzzone hin.

Für den Gemeinderat sind die Existenzsicherung des ortsansässigen Betriebes und die Vorsorge von Konflikten zwischen Wohnbevölkerung und Landwirtschaft von so hoher Bedeutung, dass man bereit ist, im Bereich des geplanten Aussiedlungsstandorts durch eine Änderung des Gesamtplans aufzuheben.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Gesamtplan (RRB Nr. 2366 vom 23.11.2004)
- Gültiges Zonenreglement (RRB Nr. 2366 vom 23.11.2004)
- Stellungnahme des Amtes für Raumplanung zur Voranfrage Nr. 38'657 / Neubau Mutterkuhstall auf GB Büren Nr. 1037 vom 6. Juni 2017
- Baubeschrieb Mutterkuhstall und zugehörige Situationspläne
- Studie des ländlichen Raumes, Stand 31. August 2020

2. Zielsetzungen

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet durch Aussiedlung geruchsintensiver landwirtschaftlicher Nutzung
- Sicherung der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe
- Ermöglichung eines landschaftsverträglichen Mutterkuhstalls im Gebiet «Pfaffengrung».
 - o Definierung der gewünschten bzw. nicht gewünschten Nutzung im Gebiet Pfaffengrung

3. Organisation der Planung

3.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Gemeinderat

Planer: Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiterin Dominique Steiner

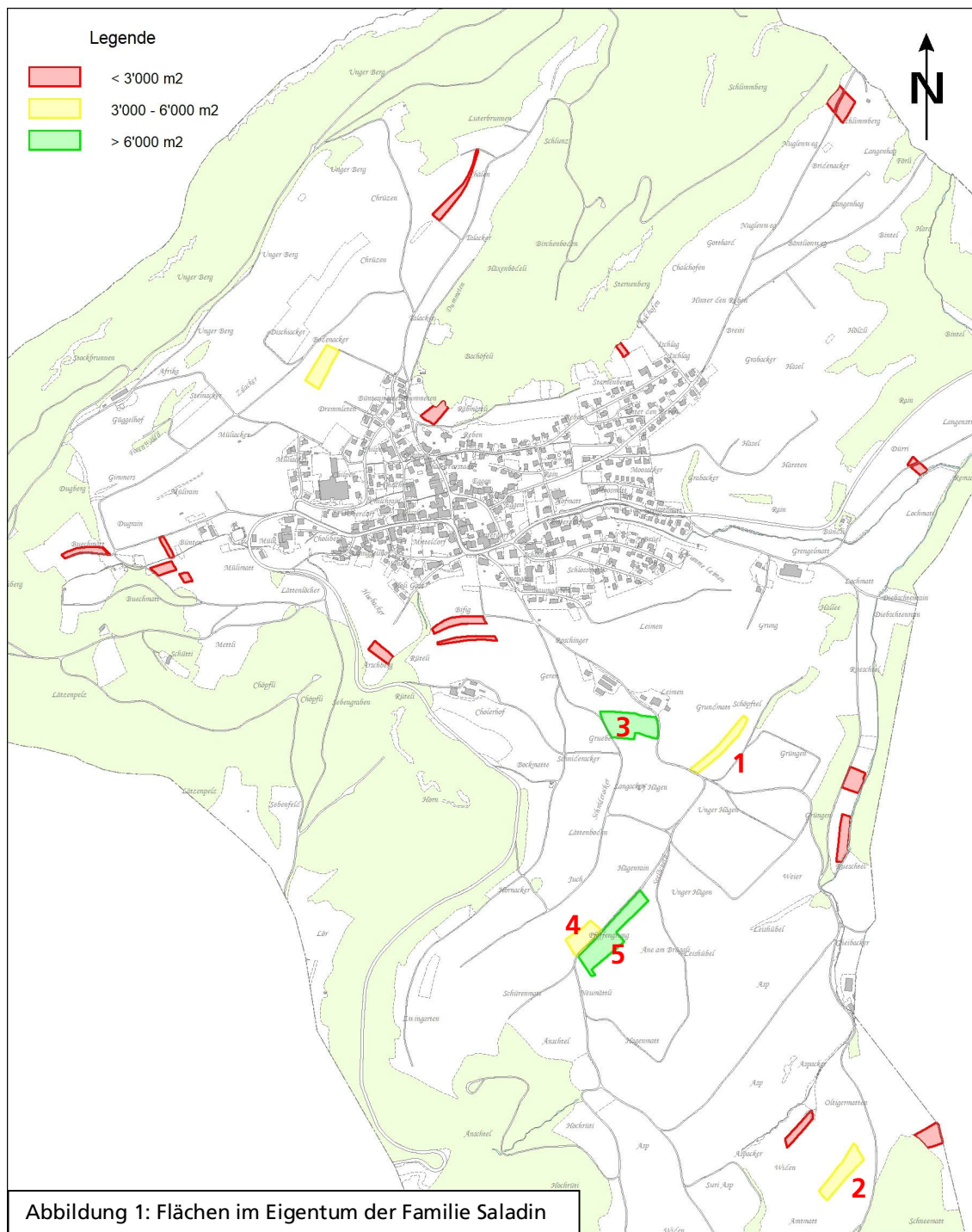
Zuständiger Kreisplaner (ARP): Samuel Schmid

3.2 Planungsablauf

20. Juli 2017	Auftragserteilung
September 2017	Entwurfsarbeiten
12.12.2017	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
18.12.2017	Einleitung Vorprüfung beim ARP
09.03.2018	Vorprüfungsbericht ARP
31.08.2020	Studie des ländlichen Raumes
03.05.2021	Einleitung Vorabklärung Teilaussiedlung eines Mutterkuhstalls SOB
27.10.2021	Studie des ländlichen Raumes – Information der Bevölkerung
17.11.2021	Begehung für die Vorabklärungsbericht ARP
28.07.2022	Vorabklärungsbericht ARP
16.03.2023	Einleitung 2. Vorprüfung beim ARP
02. – 30.11.2023	Mitwirkung der Bevölkerung
08.03.2024	Vorprüfungsbericht ARP
	Auflagebeschluss
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung
	Beschlussfassung Gemeinderat
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

4. Standortevaluation Stand 2017

Um einen geeigneten Standort für den Mutterkuhstall zu finden, wurde im ersten Schritt geschaut, welche Flächen im Eigentum der Familie Saladin stehen. Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt alle entsprechenden Flächen an (ausgenommen Wald und Siedlungsgebiet).



Im nächsten Schritt galt es festzulegen, welche Flächen grundsätzlich nicht in Frage kommen. Dafür wurden folgende Ausschusskriterien definiert:

- Alle zusammenhängenden Flächen kleiner 3000m² (rot): Für den Stall ist (inkl. Laufhof) eine Grundfläche von knapp 2000m² erforderlich (58m x 33m). Rechnet man an allen Seiten einen Grenzabstand von 5 m hinzu, so kommt man zu dem oben genannten Wert.
- Flächen im Wald, in der kantonalen Uferschutzzone oder im kantonalen Vorranggebiet Natur- und Landschaft: In diesen Zonen sind Neubauten ausgeschlossen.
- Der Stall muss den rechtlich erforderlichen Mindestabstand (FAT-Abstand) zum Siedlungsgebiet aufweisen. Bei geplanten 113 GVE müsste ein Mindestabstand von ca. 80 Metern eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien verbleiben fünf mögliche Standorte.

Bei der gelben Fläche südöstlich der Gemarkung Leimen (1) stimmt zwar die Gesamtgrösse der Fläche, aufgrund des Zuschnitts kommt sie für den Bau allerdings nicht in Frage. Zudem ist das Land an einen anderen Landwirt zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden.

Die Parzellen im Gebiet Amtmatt (2) erfüllen zwar die oben genannten Kriterien, die schlechte Erreichbarkeit bzw. Erschliessungsmöglichkeit und die, bezogen auf die Weideflächen, sehr ungünstige Lage sprechen aber gegen diesen Standort.

Bezüglich der Grösse wäre die Fläche im Gebiet Leimen (3) optimal. Sie weist allerdings eine hohe Neigung auf. Infolge der zahlreichen Stallbauten im direkten Umfeld haben die Grundeigentümer die Fläche einem anderen Landwirt mittels Landtausch als Weideland zur Verfügung gestellt. Wenn an diesem Ort ein neuer Mutterkuhstall errichtet würde, müssten nicht nur die Mutterkühe der Familie Saladin, sondern auch die des Pächters deutlich grössere Distanzen zu ihrem Weideland zurücklegen. In Abbildung 2 sind alle der Familie Saladin zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungsflächen (Eigentum + Pacht) dargestellt.

Es verbleiben zwei Standorte im Pfaffengrung, von denen einer exponiert und gut einsehbar oberhalb des Weges (4) und der andere in einer Senke unterhalb liegt (5). Aus diesem Grund und weil es sich um die grösste zusammenhängende Fläche der Familie Saladin handelt, erscheint dieser Standort sowohl aus raumplanerischer wie auch betriebswirtschaftlicher Sicht optimal. Dementsprechend haben die Grundeigentümer ein Projekt für dieses Gebiet, genauer die Parzellen GB Nrn. 1037 und 1038 ausarbeiten lassen.

Da der Standort in der kommunalen Landschaftsschutzzone liegt, ist deren Aufhebung vom Kanton zur Vorbedingung für die Bewilligung des Baugesuchs erklärt worden.

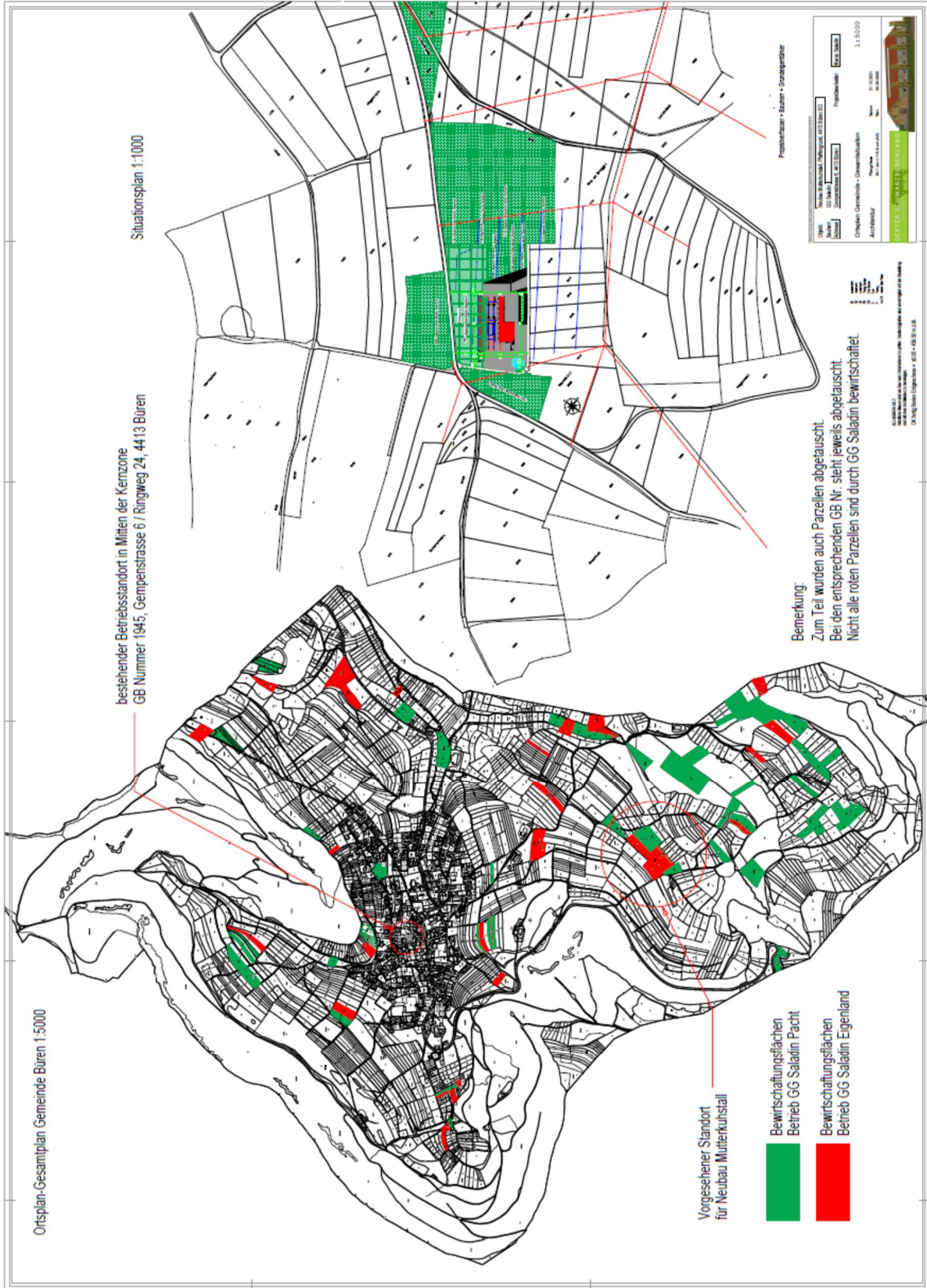


Abbildung 2: Bewirtschaftete Flächen Familie Saladin

5. Inhalt der Planungsvorlage

5.1 Gesamtplan

Der Gesamtplan soll wie folgt geändert werden:

- Ausscheidung des Objekts «Landwirtschaftliche Produktionsstätte Pfaffengrung» zentriert auf den Parzellen Nr. 1037, 1038, 1039 und 1040.

5.2 Zonenreglement

Das Zonenreglement soll wie folgt ergänzt werden:

- Festlegung der Zweckbestimmung und Auflagen für den «Landwirtschaftliche Produktionsstätte Pfaffengrung» im §12a.

5.3 Erläuterungen

- Der Standort für eine neue landwirtschaftliche Produktionsstätte im Pfaffengrung wurde durch eine raumplanerische Beurteilung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben durch den Solothurnischen Bauernverband bestätigt und beschrieben. Diese liegt diesem Bericht bei.
- Auch in der «Studie des ländlichen Raumes» vom 31. August 2020 wurde auf die grundsätzliche Notwendigkeit der Aussiedlung verwiesen. Durch die Lage des bisherigen Stalls mitten im Dorf können die Geruchsabstände nicht eingehalten werden.
- Das Gebiet «Pfaffengrung» liegt ausserhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).
- Das Gebiet «Pfaffengrung» wurde mit der letzten Revision des kantonalen Richtplans in ein kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 9.09 «Hägen-Hagenmatt-Ruestel» aufgenommen. Gemäss dem Planungsgrundsatz L-3.1.4 dürfen neue Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie auf einen Standort im kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft angewiesen sind. Sie müssen sich besonders gut in die Landschaft eingliedern. In der Interessenabwägung kommt den Vorranggebieten Natur und Landschaft ein hoher Stellenwert zu.
- Durch die Lage innerhalb einer Senke, wird der vorgesehene Stall in der offenen Landschaft wenig in Erscheinung treten, womit das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt wird.
- Die Standortevaluation erfolgte unter Berücksichtigung der Nähe zum im Eigentum des Bewirtschafters liegenden Weidlandes. Damit sollen im ökologischen und betrieblichen Interesse lange Wegdistanzen zur Bestossung der Weiden vermieden werden. Die verkehrstechnische Erschliessung des vorgesehenen Mutterkuhstalls kann über den bestehenden Landwirtschaftsweg erfolgen.

- Auch die Versorgung mit Wasser und Strom ist am gewählten Standort mit geringem Aufwand möglich.
- Grundsätzlich bestehen in der Gemeinde Landwirtschaftsflächen, die ausserhalb der Landschaftsschutzzone liegen und damit ein Potential für die Realisierung eines Mutterkuhstalls besitzen, ohne dass der Gesamtplan verändert werden müsste. Die grosse Distanz zwischen den eigenen resp. gepachteten Weideflächen des Betriebes, welche zu einem grossen Anteil im Süden der Gemeinde liegen, und anderen Standorten ausserhalb der Landschaftsschutzzone, die für den Neubau eines Stalls in Frage kämen, spricht gegen die Realisierung an einem anderen Ort. Der technische und zeitliche Aufwand, die Tiere jeweils auf die Weideflächen im Pfaffengrung zu bringen, wäre zu hoch. Die Umwandlung des Weidelandes in Ackerflächen ist nicht erwünscht, zumal sich das Gebiet hierfür nicht anbietet.
- Die Ausscheidung der «Landwirtschaftlichen Produktionsstätte Pfaffengrung» erfolgt zur Festlegung der Nutzung des angedachten Stalles. Der Stall ist für raufutterverzehrende Nutztiere nach LBV Art. 27 §2 gedacht. Die Grösse des Stalles sowie des Futterberge- und Remiseraums richten sich nach der Zonenkonformität gemäss Art. 16a RPG.
- Das Wohnen bzw. das Erstellen einer Wohnung in diesem Gebiet ist verboten.
- Bei der Gestaltung des Stalls ist auf die Umgebung besonders zu achten. Der geplante Bau ist ins Landschaftsbild zu integrieren. Dies hat in Absprache mit dem Kanton zu erfolgen.
- Die Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Boden durch den Neubau ist durch ökologische Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren.

6. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende, neue, grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Gesamtplan, Teilzonenplan Pfaffengrung; Masstab 1:1'500
- Zonenreglement, Änderung Teilzonenplan Pfaffengrung

Gleichzeitig werden die heute gültigen Planungsdokumente im Bereich der Teilzonenplanung aufgehoben.

7. Kantonale Vorgaben

7.1 Erste Vorabklärung

Aufgrund der Ergebnisse aus der Vorabklärung beim ARP (Brief ARP vom 06. Juni 2017 an die Gemeinde) besteht folgende hauptsächliche Randbedingung:

- Für den Neubau eines Mutterkuhstalls auf der vorgesehenen Fläche im Gebiet «Pfaffengrung» kann keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn an der entsprechenden Stelle keine Teilaufhebung der Landschaftsschutzzone erfolgt ist.
- Weiter lag kein Betriebskonzept vor, welches eine umfassende Prüfung erlaubte, ob die Voraussetzungen für eine Aussiedlung überhaupt gegeben war.

Die Randbedingung kann durch die vorliegende Änderung eingehalten werden (siehe Kap. 4).

7.2 Erste Vorprüfung

Am 18. Dezember 2017 wurde die Kantonale Vorprüfung eingeleitet. Mit der Vorprüfung (Brief ARP vom 09. März 2018 an die Gemeinde) wurde festgehalten, dass für ein konkretes Teilaussiedlungsvorhaben grundsätzlich eine gesamtheitliche Planung notwendig ist. Dabei ist eine vertiefte Standortprüfung durchzuführen. Die Vorgaben des Richtplanes wurden zu dem Zeitpunkt in der Interessenabwägung noch nicht berücksichtigt.

7.3 Studie des ländlichen Raumes

Aufgrund der Ergebnisse aus der Vorprüfung beim ARP hat die Gemeinde Büren eine gesamtheitliche Planung in Auftrag gegeben. Die daraus hervorgegangene landwirtschaftliche Planung (Studie des ländlichen Raums, Stand 31. August 2020) analysierte die landwirtschaftliche Situation der Gemeinde Büren. Dabei wurde aufgezeigt, dass nur der Landwirtschaftsbetrieb der Generationengemeinschaft Saladin ein Aussiedlungsbegehren hat. Die Planung definiert zudem als längerfristige landwirtschaftliche Massnahme die Teilaussiedlung des Betriebs Saladin. Weiter wurde auch der Standort für die neue Ökonomiebaute im Gebiet «Pfaffengrung» festgelegt.

7.4 Projekt

Durch die diversen Gespräche und zusätzlichen Abklärungen hat die Generationengemeinschaft Saladin erste Projektpläne und ein Holzmodell erstellt, um ihr Projekt und die eigentliche Idee, was sie sich im Gebiet Pfaffengrung vorstellen, präsentieren zu können.

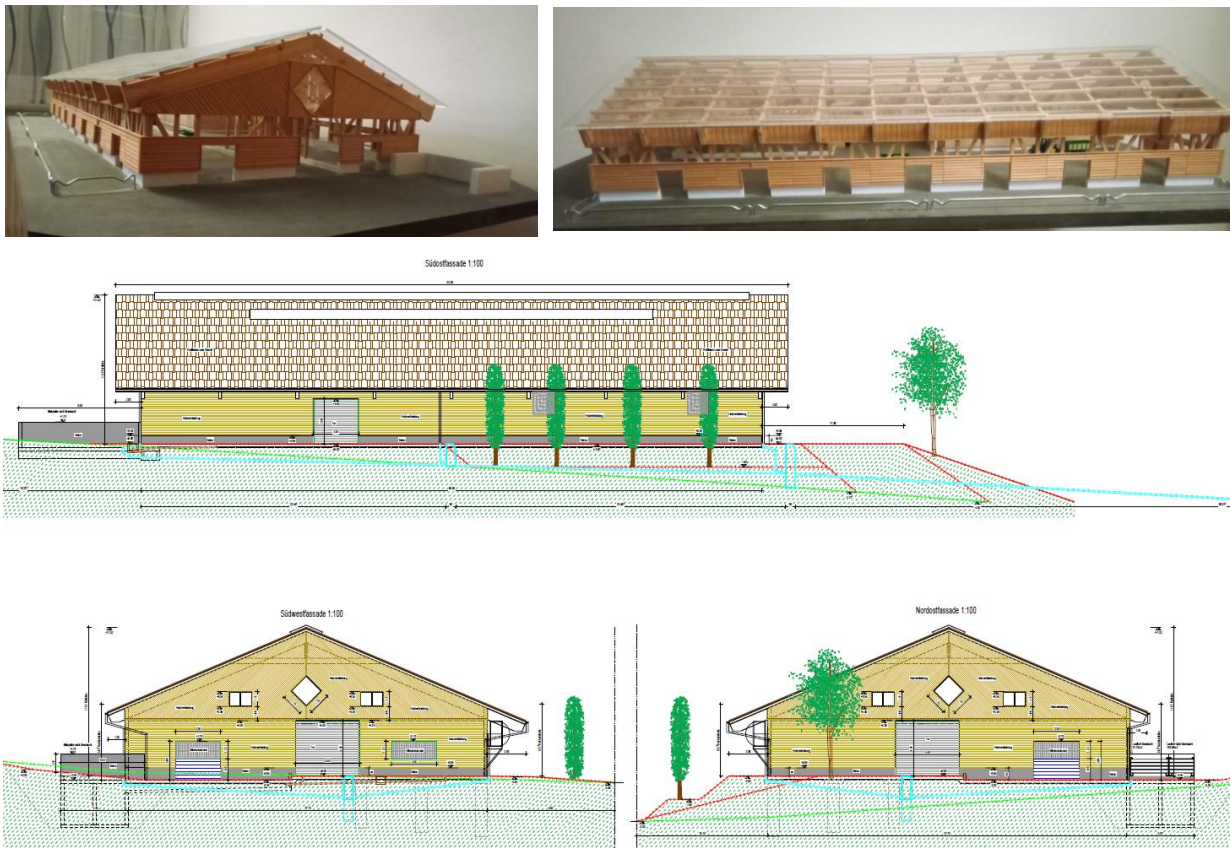


Abbildung 3: Projektpläne Mutterkuhstall

Dieser erste Entwurf des geplanten Mutterkuhstall sieht vor, dass ungefähr die Hälfte des Stalls für die eigentliche Tierhaltung, die andere Hälfte als Lager und Remise genutzt werden soll.

Der Stall soll sich soweit in die Landschaft einpassen und mit natürlichen Materialien ausgestaltet werden. Dabei spielt die Verwendung von Holz eine zentrale Rolle.

Die Lage, Grösse und Ausrichtung des Gebäudes wird anschliessend an die Umzonung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und der Generationengemeinschaft zu einem baureifen Projekt ausgearbeitet. Im ersten Entwurf waren Ausmasse von 48 x 28 m bei einer Höhe von 11.5 m vorgesehen. Auf einer Seite gibt es dann noch einen 5 m Laufhof. Auch wird mittlerweile nur noch von einer GVE Zahl von 51.85 gerechnet. Die definitive Anzahl und auch die Ausmasse des Stalles werden noch im Zuge der Baubewilligung von den kantonalen Behörden geprüft.

Mit Stand 2023 ist zudem festzuhalten, dass die Generationengemeinschaft Saladin die Parzelle Nr. 1079 erwerben konnte und eine Kaufzusicherung für die Parzelle Nr. 1050 hat.

7.5 Voranfrage

Die Generationengemeinschaft hat angelehnt an die landwirtschaftliche Planung eine Evaluation von möglichen anderen Standorten in Auftrag gegeben. Der Solothurnische Bauernverband hat diese «Voranfrage: Teilaussiedlung Mutterkuhstall» ausgearbeitet und ist zum Schluss gekommen, dass die Generationengemeinschaft Saladin mit ihrem geplanten Laufstall ein langfristiges landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bäuerlichen Bodenrechts handelt. Weiter ist die geplante Nutzung eine bodenabhängige Bewirtschaftung, welche in der Landwirtschaftszone als zonenkonform gilt.

Im Rahmen der Voranfrage wurde eine sorgfältige Evaluation möglicher Standorte für die Aussiedlung des Mutterkuhstalls erarbeitet. Dabei wurden vier Standorte genauer auf ihre Eignung hin überprüft. Diese Standorte entsprechen jenen, welche die Gemeinde bereits im Vorfeld der ersten Vorprüfung in Erwägung gezogen hatte (siehe Kapitel 4 / Abbildung 2).

- Parzellen GB-Nrn. 1159, 1160 und 1171 im Gebiet «Gehren/Gruebe» (Standort 3)
- Parzellen GB-Nrn. 574 und 575 im Gebiet «Schöpftet» (Standort 1)
- Parzellen GB-Nrn. 744 und 745 im Gebiet «Amtmatt/Widen» (Standort 2)
- Parzellen GB-Nrn. 1037 und 1038 im Gebiet «Pfaffengrung» (Standort 5)

Auch die im April 2021 abgeschlossene Evaluation des Solothurnischen Bauernverbandes ist zum Schluss gekommen, dass das Gebiet «Pfaffengrung» für die Aussiedlung der geeignetste Standort ist.

Dies wurde zuletzt durch das kantonale ARP mit Schreiben vom 28. Juli 2022 bestätigt. Jedoch soll im Nutzungsplanungsverfahren nicht nur die Landschaftsschutzzone aufgehoben werden, sondern es sind noch Bestimmungen im Zonenreglement zur zukünftigen Nutzung und Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebs aufzunehmen.

Die benötigte Änderung der Planung wurde im Kapitel 5 ergänzt und begründet.

7.6 Zweite Vorprüfung

Am 20. März 2023 wurde die zweite kantonale Vorprüfung eingeleitet. Die Stellungnahme des Kantons wurde am 8. März 2024 der Gemeinde zugestellt.

Im Gegensatz zum Stand 2017, wo die Aufhebung der Landschaftsschutzzone Bedingung für den Aussiedlungsstandort war, wird diese nun beibehalten.

Nach Absprache wurden die Bemerkungen wie unter Kap. 3 der Stellungnahme übernommen und ausgeführt.

8. Information und Mitwirkung

8.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Büren Blitz Aktuell vom November 2023 publiziert. Die Dokumente lagen vom 2. bis 30. November 2023 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.bueren-so.ch abzurufen.

8.2 Ergebnisse

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens ist ein Hinweis aus der Bevölkerung eingegangen.

- *Planungsbericht Sutter AG, unter Art. 5.3 Erläuterungen: Auch die Versorgung mit Wasser und Strom ist mit geringem Aufwand möglich.*

Raumplanerische Vorabklärung Amt für Raumplanung, unter Landwirtschaftliche Aspekte: Der Standort kann relativ einfach mit Strom und Wasser erschlossen werden, da die entsprechenden Leitungen ab dem nahe gelegenen Hägenhof verlegt werden können.

Voranfrage: Teilaussiedlung SOBV Dienstleistungen AG, unter Art. 4.6 Standortbeschreibung: Strom und Wasser kann ab dem 2016 realisierten Neubau von Andreas Vöggtli ebenfalls ohne grossen Aufwand zur Parzelle gezogen werden.

- o *Das Wasser müsste ab dem neu erstellten Hydranten beim Leimenhof bezogen werden, weil die Wasserversorgung des Ökonomiegebäudes ab diesem Hydranten nur auf dessen Bedarf ausgelegt wurde.*
- o *Auch die Stromzufuhr wurde ab dem Trafo beim Leimenhof nur auf den Bedarf des neuen Ökonomiegebäudes ausgelegt, massgebend war dabei die Leistung der grossen PV-Anlage. Von daher müsste das geplante Ökonomiegebäude der Familie Saladin wahrscheinlich ab dem Trafo beim Leimenhof erschlossen werden. Dabei ist fraglich, ob dessen Kapazität noch ausreicht. Dies müsste vorgängig beim Netzbetreiber abgeklärt werden.*
- *Weiterer Hinweis: Der asphaltierte Weg im Bereich Pfaffengrung ist an mehreren Stellen bereits eingebrochen (Untergrund in Bewegung) und es ist fraglich, ob er dem schweren Baustellenverkehr standhält.*

Im Planungsbericht wird auf das Vorhandensein einer Wasser- wie auch Stromleitung hingewiesen. Ob diese den Bedarf decken kann oder nicht, ist für die Standortevaluation jedoch nicht relevant. Bei der anschliessenden Baubewilligung des neuen Stalles im Pfaffengrung müssen die Bauherren den Nachweis erbringen, dass die bestehende Leitung den Bedarf decken kann bzw.

der Belastung standhält. Das gleiche gilt auch mit dem asphaltierten Weg. Die Eingabe wurde der Baukommission zudem weitergeleitet.

9. Beschluss- und Auflageverfahren

9.1 Planaufgabe

Aufgabebeschluss Gemeinderat am ...

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 15 PBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

9.2 Einsprachenbehandlung

...

9.3 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am ...

9.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Änderung im Pfaffengrung zum Gesamtplan sowie zum Zonenreglement zu genehmigen.